

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 41/2020

Sitzung vom 22. April 2020

384. Anfrage (Lassen sich Schweizer Fussballclubs ihre Budgets durch ALV-Beitragszahlerinnen und Beitragszahler aufbessern?)

Die Kantonsräte Ueli Bamert, Zürich, und Marcel Suter, Thalwil, haben am 3. Februar 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Berichten des Blick von Ende Januar 2020 kommt es unter Fussballclubs der zweithöchsten Schweizer Liga Challenge League immer wieder vor, dass die Clubs Trainer oder Spieler im Rahmen von Übergangsverpflichtungen zu tiefen Löhnen anstellen und die Differenz zu den eigentlich üblichen Löhnen durch die Arbeitslosenkasse bezahlt wird.

Im besagten Artikel ging es um einen bekannten, im Kanton Zürich wohnhaften Ex-Nationalspieler, der bis 2018 bei einem Zürcher Super-League-Verein als Assistententrainer angestellt war, dies zu einem Monatslohn von rund Franken 14 000. Für die laufende Saison ist er bei einem Challenge-League-Verein im Kanton Schaffhausen im Sinne eines Zwischenverdienstes angestellt, wiederum als Assistententrainer. Er verdient dabei für ein 70%-Pensum Franken 2000 monatlich, was einem Lohn von CHF 2860 für ein 100%-Pensum entspricht. Da der Mann trotz Teilzeitanstellung formal weiterhin als arbeitslos gilt, wird ihm der Lohn bis zu dem ihm aufgrund seiner letzten ordentlichen Anstellung zustehenden Betrag von der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich aufgestockt – gemäss Medienberichten erhält er somit monatlich Franken 6500 bis 7500 vom RAV.

Dazu kommt, dass der ehemalige Fussballprofi von der Pflicht entbunden ist, monatlich eine bestimmte Anzahl schriftlicher Bewerbungen einzureichen. Dies, weil er in einer sehr spezifischen Branche tätig ist, in der Stellen in der Regel nicht ausgeschrieben werden. Aus demselben Grund ist der Mann im ersten Jahr auch nicht gezwungen, eine Stelle in einer anderen Branche anzunehmen.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die beschriebene Praxis, wonach Fussballclubs vereinsuchende Spieler oder Trainer zu Tiefstlöhnen anstellen und sich die Differenz zu marktkonformen Löhnen von der Arbeitslosenkasse finanzieren lassen?
2. Wie viele ähnliche gelagerte Fälle sind dem Regierungsrat im Kanton Zürich bekannt?

3. Wie beurteilt der Regierungsrat den in diesem Fall offenbar ausbezahlten Lohn von Franken 2000 für ein 70%-Pensum als Assistenztrainer?
4. Gemäss Medienberichten ist der ehemalige Fussballprofi von der Pflicht entbunden, eine bestimmte Anzahl Bewerbungen pro Monat einzureichen. Wie wird trotzdem sichergestellt, dass er sich aktiv um eine neue Festanstellung bemüht?
5. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine neue Anstellung bei einem Verein als Zwischenverdienst akzeptiert wird? Weshalb gilt ein solches Engagement nicht einfach als neue Anstellung? Und wer entscheidet innerhalb des RAV über derart weitreichende Ausnahmegenehmigungen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ueli Bamert, Zürich, und Marcel Suter, Thalwil, wird wie folgt beantwortet:

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) sorgt für ein angemessenes Erwerbseinkommen und ist um rasche Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt bemüht. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, haben die Versicherten unabhängig von Einkommen und Vermögen gegenüber der ALV Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung bemisst sich nach dem versicherten Verdienst. Als versicherter Verdienst gilt der nach der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, den eine anspruchsberechtigte Person während des Bemessungszeitraums erhalten hat. Beim versicherten Verdienst gilt eine Lohnobergrenze von jährlich Fr. 148 200. Eine anspruchsberechtigte Person erhält grundsätzlich eine Arbeitslosenentschädigung von 70% des versicherten Verdienstes. Ist die anspruchsberechtigte Person jedoch für Kinder unter 25 Jahren unterhaltspflichtig oder liegen weitere gesetzliche Ausnahmefälle vor, erhöht sich die Arbeitslosenentschädigung auf 80% des versicherten Verdienstes.

Versicherte Personen haben eine Pflicht zur Schadensverhinderung und Schadensminderung, d. h., sie haben alles Zumutbare zu unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden bzw. zu verkürzen. Zur Schadensminderungspflicht gehört unter anderem, sich intensiv um Arbeit zu bemühen, an Beratungs- und Kontrollgesprächen sowie an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen und zumutbare Arbeit anzunehmen. Erfüllt eine anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten nicht, wird sie von der Arbeitslosenkasse (ALK) mit einer Sanktion belegt und die Anspruchsberechtigung nach Massgabe ihres Verschuldens eingestellt (Art. 30 Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG, SR 837.0]).

Zu Fragen 1 und 3:

Die Möglichkeit, während der Arbeitslosigkeit einen Zwischenverdienst zu erzielen, ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen (Art. 24 AVIG). Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, das eine anspruchsberechtigte Person innerhalb einer Kontrollperiode erzielt. Bei der Berechnung der Arbeitslosenentschädigung zieht die ALK den Zwischenverdienst vom versicherten Verdienst ab und bezahlt vom verbleibenden Betrag 70% bzw. 80% als Entschädigungsleistung aus. Anspruchsberechtigte Personen tragen mit einem Zwischenverdienst zur Schadensminderung bei und entlasten damit die ALV. Gleichzeitig erhöhen sie ihre Chancen, schneller eine neue Stelle zu finden.

Bei der Berechnung der Arbeitslosenentschädigung muss der Zwischenverdienst mindestens dem berufs- oder ortsüblichen Ansatz für die betreffende Arbeit entsprechen (Art. 24 Abs. 3 AVIG). Ist dies nicht der Fall, berücksichtigt die ALK bei der Berechnung der Entschädigungsleistung einen Lohn, der dem berufs- und ortsüblichen Lohn für die betreffende Arbeit entspricht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_774/2008 vom 3. April 2009). Die anspruchsberechtigte Person erhält somit eine Arbeitslosenentschädigung, die der Situation entspricht, wie wenn sie im Zwischenverdienst einen berufs- und ortsüblichen Lohn erhalten hätte. Liegt in einem konkreten Fall der Lohn im Zwischenverdienst unter der Berufs- und Ortsüblichkeit, trägt somit nicht die ALV, sondern die anspruchsberechtigte Person die Differenz. Weiter ist zu beachten, dass eine Person auch im Zwischenverdienst jederzeit vermittlungsfähig sowie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in der Lage sein muss, eine neue Stelle anzutreten, mit der sie ihre Arbeitslosigkeit beenden kann. Die in der Anfrage festgehaltene Aussage, dass die Differenz zu marktkonformen Löhnen von der ALV getragen werde und diese damit indirekt Sportvereine finanziere, trifft damit nicht zu.

Zu Frage 2:

Von der Möglichkeit des Zwischenverdienstes wird allgemein und unabhängig von bestimmten Berufsgruppen Gebrauch gemacht. Es gibt immer wieder auch Führungskräfte, die vorübergehend im Zwischenverdienst zu deutlich tieferen Löhnen arbeiten und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt gerade damit erhöhen, dass sie sich sehr flexibel zeigen.

Zu Frage 4:

Die Anzahl Bewerbungen, die während der Stellensuche zu tätigen sind, wird zwischen der anspruchsberechtigten Person und der Beratungsperson in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) vereinbart. Dabei werden unter anderem die Situation im konkreten beruflichen Umfeld und die Branchengepflogenheiten berücksichtigt. In einigen Bran-

chen werden Stellen nicht oder nur selten ausgeschrieben, sodass es kaum möglich ist, sich auf eine ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Neue berufliche Möglichkeiten ergeben sich in diesen Fällen häufig über besondere Kanäle wie Agentinnen und Agenten, Netzwerkkontakte und telefonische Erkundigungen. Auch solche Aktivitäten werden in der Regel als Bewerbungsbemühungen akzeptiert. Im Kanton Zürich fordern die RAV von den Stellensuchenden, die Taggelder der ALV beziehen, in der Regel zehn bis zwölf Arbeitsbemühungen pro Monat ein. Es gibt keine Sonderbehandlung für bestimmte Berufsarten oder Branchen.

Zu Frage 5:

Aufgrund der Schadensminderungspflicht muss eine versicherte Person, die Arbeitslosenentschädigung bezieht, grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen. Die Annahmepflicht findet jedoch ihre Grenzen bei der Unzumutbarkeit, die im Gesetz mittels eines ausführlichen Ausnahmekatalogs umschrieben ist (Art. 16 AVIG). So ist unter anderem die Annahme einer Arbeit unzumutbar, wenn damit ein Lohn erzielt wird, der geringer ist als 70% des versicherten Verdienstes, ausser die versicherte Person erhalte für einen solchen Zwischenverdienst eine Kompensationszahlung. Eine Zwischenverdiensttätigkeit kann nicht zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führen, da sie oft vorübergehend ist und die Entlohnung häufig infolge von Teilzeitpensen unter 70% des versicherten Verdienstes liegt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli